

DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau/Drjowk

mit den Ortsteilen Casel/Kózle, Domsdorf/Domašojce, Drebkau/Drjowk, Greifenhain/Maliń,
Jehserig/Jazorki, Kausche/Chusej, Laubst/Lubošc, Leuthen/Lutol, Schorbus/Skjarbošc, Siewisch/Žiwize

Jahrgang 22

Samstag, den 16. Dezember 2023

Nummer 43/2023

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Satzung gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) zur
Aufhebung des „Sanierungsgebietes Historische
Altstadt Drebkau“ Seite 2

Schmutzwassergebührensatzung der Stadt
Drebkau/Drjowk Seite 3

Anmeldung zur Aufnahme in die Grundschule
(Primarstufe) für das Schuljahr 2024/2025 Seite 7
Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Stellenausschreibung der Stadt Drebkau/Drjowk –
staatlich anerkannte Erzieherin/ staatlich anerkannter
Erzieher (m/w/d) Seite 8

Information des Einwohnermeldeamtes zur Öffnung
am 28.12.2023 Seite 8
Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Satzung gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufhebung des „Sanierungsgebietes Historische Altstadt Drebkau“

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GV-Bl.I/07, [Nr. 19], S.286), in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit § 162 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), in der aktuell gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/ Drjowk am 28.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung „Sanierungsgebiet Historische Altstadt Drebkau“

Die Satzung der Stadt Drebkau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet Historische Altstadt Drebkau“ mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau vom 28.09.1999 wird aufgehoben.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1.000 abgegrenzten Flächen.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

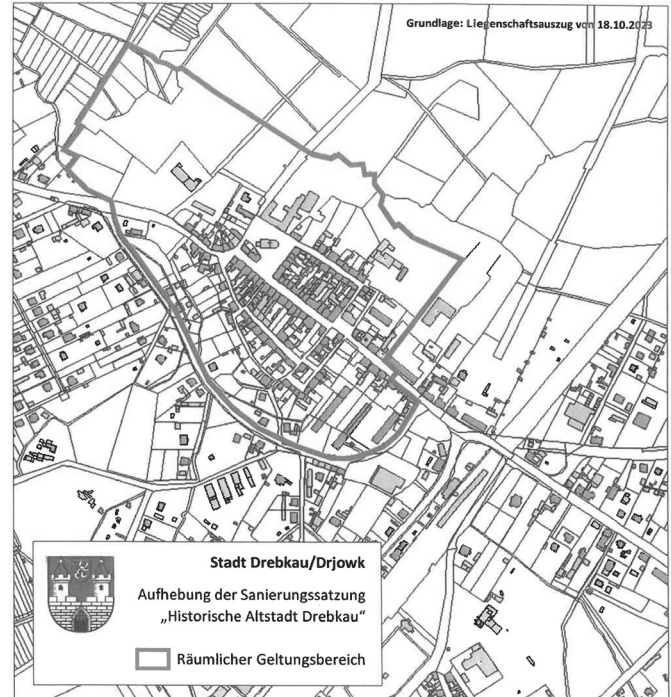
In Krafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Drebkau/Drjowk, 01.12.2023



Paul Köhne
Bürgermeister



Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Drebkau/Drjowk

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 Abs. 1 Satz 1 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I [Nr. 36]) und der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I [Nr. 28]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/ Drjowk in ihrer Sitzung am 28.11.2023 die folgende Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Schmutzwassergebühren
- § 3 Maßstab Mengengebühr
- § 4 Maßstab Grundgebühr
- § 5 Gebührensätze Mengengebühr
- § 6 Gebührensätze Grundgebühr
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 9 Erhebungszeitraum
- § 10 Veranlagung und Vorauszahlungen
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Aufrechnungsverbot
- § 13 Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflicht
- § 14 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

(1) Die Stadt Drebkau/Drjowk (im Folgenden Stadt genannt) betreibt folgende rechtlich und wirtschaftlich selbständige Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung:

- a) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung sowie
- b) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung. Es gelten die in der Schmutzwasserbeseitigungssatzung enthaltenen Begriffsdefinitionen auch für die Schmutzwassergebührensatzung, sofern diese nicht besondere Begriffsbestimmungen enthält.

(2) Für die Inanspruchnahme der zentralen und der dezentralen öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung erhebt die Stadt jeweils Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühren) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Schmutzwassergebühren

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gegenüber den Gebührenpflichtigen im Sinne des § 7 dieser Satzung Schmutzwassergebühren in Form einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

(2) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gegenüber den Gebührenpflichtigen im Sinne des § 7 dieser Satzung Schmutzwassergebühren in Form einer Grundgebühr und einer Mengengebühr. Bei Kleinkläranlagen im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 4 KAG Bbg sowie bei abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und Parzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz wird eine Grundgebühr nicht erhoben.

§ 3 Maßstab Mengengebühr

(1) Die Mengengebühr wird nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen.

(2) Als Schmutzwassermenge bei Einleitung in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwasser). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder sonst zugeführte Wassermenge ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und nach Ablauf der Eichfrist zu wechseln hat. Soweit bei öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten.

(3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag von der Wassermenge gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten Unterzähler oder durch ein Sachverständigengutachten.

Der Antrag auf Absetzung und auf Ersteinbau eines Unterzählers ist durch den Gebührenpflichtigen an die Stadt oder den beauftragten Dritten, die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, zu richten. Der Unterzähler wird von der Stadt durch den Beauftragten Dritten, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, zur Verfügung gestellt, erstmalig eingebaut und gemäß Eichfrist gewechselt. Für diesen Aufwand erhebt die Stadt einen Kostenersatz nach Maßgabe einer Kostenersatzsatzung. Die Absetzung erfolgt ab dem Zeitpunkt des Ersteinbaus des Unterzählers. Messeinrichtungen, die im Eigentum des Gebührenpflichtigen stehen und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, können bis zum Wechsel für eine Absetzung weiter benutzt werden.

Der Gebührenpflichtige muss einen Anbringungsort für den Ersteinbau und den Wechsel des Unterzählers in der bereits bestehenden Installation bereitstellen, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Gebührenpflichtige muss den Unterzähler jederzeit zugänglich halten.

Die Anzahl der Unterzähler wird auf maximal zwei Stück pro Grundstück begrenzt. Auf schriftlichen Antrag hin kann in begründeten Fällen eine höhere Anzahl Unterzähler zugelassen werden. In Sonderfällen kann nach Genehmigung durch die Stadt der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge durch Sachverständigengutachten erfolgen. Dazu ist von dem Gebührenpflichtigen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden 3 Monate ein Antrag auf Absetzung zu stellen. Der Gebührenpflichtige hat innerhalb dieser Ausschlussfrist die Absatzmenge gegenüber der Stadt durch Vorlage des Gutachtens nachzuweisen.

Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Abweichend von § 3 Abs. 2 wird die Mengengebühr für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. von Parzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und von abflusslosen Sammelgruben auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken sowie von Inhalten aus Kleinkläranlagen nach der Menge des abgefahrenen Grubeninhalts berechnet. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges (Messgenauigkeit 0,5 m³). Die Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erfolgt bei Bedarf, ist jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr durchführen zu lassen.

§ 4

Maßstabe Grundgebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der öffentlichen Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung sowie der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen wird eine Grundgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Grundstück, das der Erholung dient und mit einem Gebäude bebaut ist. Sollten mehrere Gebäude mit Schmutzwasseranfall auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt. Einer Wohneinheit ebenfalls gleichgestellt ist eine Gewerbeeinheit, die sich in einem überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäude befindet und keinen eigenen Trinkwasseranschluss hat (z.B. Ladengeschäft, Arzt-/ Zahnarztpraxis, Planungs-/ Architektenbüros).

(3) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 2 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach der Größe des verwendeten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasser-

versorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Größe des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Trinkwassermengen zu messen.

(4) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken im Sinne des Absatz 2 als auch im Sinne des Absatz 3 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 2 als auch für die Nutzung nach Absatz 3. Die Grundgebühr für die Nutzung nach Absatz 3 wird in diesem Fall nach der Größe des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die für die Nutzung nach Absatz 3 zuzuführende Trinkwassermenge zu messen.

(5) Für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. von Parzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und von abflusslosen Sammelgruben auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken sowie von Inhalten aus Kleinkläranlagen wird eine Grundgebühr nicht erhoben.

§ 5

Gebührensätze

(1) Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt

4,53 €/m³.

(2) Die Mengengebühr für die Beseitigung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben beträgt:

8,03 €/m³.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 3 beträgt die Mengengebühr für die Beseitigung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und Parzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen:

22,07 €/m³.

(4) Die Mengengebühr für die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt:

23,40 €/m³.

(5) Im Leistungsumfang der gemäß den Absätzen 2-4 erhobenen Gebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 15 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so wird für jede weitere angefangene fünf Meter Schlauchlänge ein Zuschlag von **5,95 Euro** je Absaugvorgang berechnet.

(6) In folgenden Fällen wird ein Zuschlag zur Mengengebühr gemäß den Absätzen 2-4 erhoben:

a) Die Anmeldung hat gemäß § 13 Abs. 4 Schmutzwasserbeseitigungssatzung spätestens 10 Werktagen vor dem gewünschten Entleerungsbedarf zu erfolgen. Verlangt der Gebührenpflichtige wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung einen Entsorgungstermin innerhalb von 9 Werktagen nach Anmeldung wird ebenso wie bei einer Abholung an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von **214,20 € je Entsorgung und Grundstück** erhoben. Der gleiche Zuschlag wird erhoben, wenn nach § 13 Abs. 7 Abwassersatzung eine Entsorgung ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes durchgeführt wird.

b) Für eine An- und Abfahrt, bei der es nicht zu einem Entleeren der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage kam

und die Gründe dafür nicht vom Abfuhrunternehmen verursacht wurden, wird ein Zuschlag in Höhe von **47,48 €** erhoben. Die Höhe der Gebühr entspricht den von dem Abfuhrunternehmen berechneten Bruttokosten.

**§ 6
Gebührensätze Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt je Wohneinheit und Jahr: **48,00 EUR**

(2) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 3 berechnet sich wie folgt:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

o Wasserzähler der Größe Q3 ≤ 4 (Qn ≤ 2,5)	120,00 €/Jahr
o Wasserzähler der Größe Q3 = 10 (Qn 6)	288,00 €/Jahr
o Wasserzähler der Größe Q3 = 16 (Qn 10)	480,00 €/Jahr
o Wasserzähler der Größe Q3 = 25 (DN 50)	720,00 €/Jahr
o Wasserzähler der Größe Q3 = 64 (DN 80)	1.920,00 €/Jahr
o Wasserzähler der Größe Q3 = 96 (DN 100)	2.880,00 €/Jahr
o Wasserzähler der Größe Q3 = 240 (DN 150)	7.200,00 €/Jahr

**§ 7
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an gebührenpflichtig. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zur Mitteilung der Rechtsänderung

**§ 8
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr nach § 3 Abs. 1 und 2 entsteht, sobald der jeweiligen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht für die jeweilige Mengengebühr endet, sobald der Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage wegfällt oder die Einleitung von Schmutzwasser dauerhaft endet.

(3) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr bei der Entsorgung

von Inhalten aus Kleinkläranlagen und aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen entsteht mit jeder Abfuhr.

(4) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung entsteht bei einem Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage; sie endet, sobald der Anschluss wegfällt. In den übrigen Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr mit der Einleitung von Schmutzwasser in die betriebsbereite abflusslose Sammelgrube. Sie endet in diesen Fällen, sobald der abflusslosen Sammelgrube dauerhaft kein Schmutzwasser zugeführt wird.

**§ 9
Erhebungszeitraum**

(1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals in einem Kalenderjahr, so gilt der Zeitraum von der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.

(4) Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

(5) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührensatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode.

(6) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode, die dem Ablauf des Erhebungszeitraums vorausgeht.

(7) Bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie von separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht die Gebührenschuld mit jeder Abfuhr.

**§ 10
Veranlagung und Vorauszahlungen**

(1) In die Gebührenerhebung wird die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG) als beauftragter Dritter der Stadt einbezogen. Sie ist beauftragt, Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, Bescheide anzufertigen und zu versenden sowie Abgaben entgegenzunehmen.

(2) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind anteilig 6 Vorauszahlungen in gleicher Höhe zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so werden die Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Ändern sich die Gebühren, so können die nach der Gebühreänderung anfallenden Vorauszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Gebührenänderung entsprechend angepasst werden.

(4) Ergibt sich bei der Gebührenerhebung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Vorauszahlungsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten.

(5) Die Vorauszahlungen werden in der im Gebührenbescheid genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. des Jahres fällig.

(6) Die Stadt ist berechtigt, gegenüber dem Gebührenpflichtigen Schadenersatz für Mehraufwendungen zu fordern, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretender Umstände die Ableitung des Abwassers oder die Entnahme und der Transport des Entsorgungsgutes nicht ungehindert oder gar nicht erfolgen können.

§ 11 Fälligkeit

Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12 Aufrechnungsverbot

Gegen Ansprüche der Stadt kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 13 Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück und die Räume betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so haben die Gebührenpflichtigen dies unverzüglich der Stadt Cottbus schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist der Stadt vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 14

Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung

Für die Ausführung dieser Gebührensatzung dürfen insbesondere die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren befassten Stellen der Stadt und des beauftragten Dritten nach § 1 Abs. 4 der Abwassersatzung die hierfür notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des OwiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- a) § 3 Abs. 2 bei privaten Versorgungsanlagen einen fehlenden Wasserzähler nicht unverzüglich nachrüstet
- b) § 13 Abs. 1 Auskünfte nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang erteilt bzw. nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen
- d) § 13 Abs. 2 Sätze 1 und 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass die Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung beeinflussen, oder solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt worden sind,
- e) § 13 Abs. 2 Satz 3 nicht jeden Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück der Stadt innerhalb eines Monats anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Drebkau/Drjowk, 01.12.2023



Paul Köhne
Bürgermeister der Stadt Drebkau



Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldung zur Aufnahme in die Grundschule (Primarstufe) für das Schuljahr 2024/2025

Sehr geehrte Eltern,

zum Schuljahr 2024/25 werden alle Kinder schulpflichtig, die **bis zum 30. September 2024 das sechste Lebensjahr vollenden**. Die Anmeldung für die Grundschule muss **bis 28. Februar 2024** in der Schiebell-Grundschule Drebkau am Standort Drebkau erfolgen.

Kinder, die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2024 das sechste Lebensjahr vollenden werden, werden auf Antrag der Eltern aufgenommen, wenn sie schulreif sind. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2024, jedoch vor dem 01. August 2025 das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Zuständige Grundschule für alle Ortsteile der Stadt Drebkau ist, entsprechend der Satzung zur Bildung eines Schulbezirkes für die Grundschule der Stadt Drebkau vom 15.02.2017, die Schiebell-Grundschule Drebkau.

Gemäß § 4 der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung-GV) vom 02. August 2007 (GVBl. II/07, [Nr.16], S. 190, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.07.2018 (GVBl. II/18, [Nr. 48])) muss Ihr Kind **persönlich** in der Schule zur Anmeldung vorgestellt werden. Hat es zuvor am Verfahren zur Sprachstandfeststellung (in der Kita) teilgenommen, ist diese Bescheinigung in der Schule vorzulegen. Außerdem benötigen wir zum Vorstellungstermin in der Schule die Geburtsurkunde und den Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung Ihres Kindes.

Neu!

Seit dem 06. November 2023 steht allen Eltern eine optionale **digitale Schulanmeldung** für das erste Schuljahr zur Verfügung. Sie erhalten den Zugang über das Schulportal Brandenburg (<https://schulportal.brandenburg.de/>). Wählen Sie das Stichwort **Antragsverfahren** – und hier das **Ü1-Verfahren**. Sie gelangen so zum Online-Anmeldeportal. Nach der Anmeldung vereinbaren Sie mit uns einen Termin zur persönlichen Vorstellung Ihres Kindes. Bringen Sie bitte alle erforderlichen Unterlagen mit. Wir würden eine digitale Anmeldung durch Sie sehr begrüßen.

Nach der Schulanmeldung erfolgt etwas später die schulärztliche Untersuchung. Sie erhalten dazu einen weiteren Termin. Die Untersuchung findet ebenfalls an der Schiebell-Grundschule am Standort Drebkau statt. Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleitung. An unserer Grundschule ist das **gemeinsame Lernen** von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf möglich.

Drebkau/Drjowk, den 16.11.2023



Paul Köhne
Bürgermeister

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Stellenausschreibung

Die Stadt Drebkau/Drjowk sucht für den Bereich Kindertagesstätten zum **01.02.2024** eine/ einen

staatlich anerkannte Erzieherin/ staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d).

Die Stelle ist unbefristet. Die Probezeit beträgt 6 Monate.

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe S 8a. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt voraussichtlich 32 Stunden und kann aufgrund der Stichtagsmeldungen der Kinderzahlen in den Einrichtungen jeweils im Rahmen bis zu 39 Stunden angepasst werden. Der Einsatz erfolgt zunächst in der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“.

Die Bewerberin/ der Bewerber sollte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- **staatliche Anerkennung als Erzieherin/ Erzieher**
- fundierte Kenntnisse im pädagogischen und organisatorischen Bereich
- Freude an der Arbeit mit Kindern
- offenes, freundliches Wesen
- Zuverlässigkeit
- Teamfähigkeit
- Flexibilität, Organisations- und Durchsetzungsfähigkeit.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, lückenloser Tätigkeitsnachweis) senden Sie bitte bis zum **22.12.2023** unter dem Kennwort „Erzieher“ auf dem Postweg an die

Stadt Drebkau oder per E- Mail an muth@drebkau.de.

**Haupt- und Finanzverwaltung
Spremler Straße 61
03116 Drebkau.**

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen mit den entsprechenden Voraussetzungen sind erwünscht. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte bzw. gleichgestellte behinderte Menschen ist mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.

Von der Zusendung von Eingangsbestätigungen und Zwischennachrichten wird abgesehen. Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen in Papierform nur zurückgesendet, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in diesem Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Ich verweise dazu auch auf die Veröffentlichung auf unserer Homepage:

https://www.drebkau.de/index.php?ber=katalog&pos_top=2&pos_left=6&hk=17&uk=112&klick=3&tiefe=1&nr=6&nr1=7&ktm_nr2=239&no_popup=1&externe_db=

Paul Köhne, Bürgermeister

Information des Einwohnermeldeamtes zur Öffnung am 28.12.2023

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Einwohnermeldeamt ist am **Donnerstag, den 28.12.2023** geöffnet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vorsprache an diesem Tag **nur nach vorheriger Terminabsprache** erfolgen kann.

Zur Terminvereinbarung steht Ihnen Frau Gurb unter **035602/562-33** oder unter gurb@drebkau.de zur Verfügung.

Drebkau/Drjowk, den 03.11.2023

gez. Paul Köhne
Bürgermeister

Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Ende der amtlichen Mitteilungen